

Satzung CVJM Steinheim e.V.



I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen CVJM Steinheim an der Murr e.V.. CVJM steht für „Christlicher Verein junger Menschen“. Er hat seinen Sitz in Steinheim an der Murr und ist im Vereinsregister eingetragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen, gehört damit zum CVJM/Evangelischen Jugendwerk Bezirk Marbach am Neckar und pflegt Beziehungen dazu. Der Verein arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim an der Murr zusammen.

(3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Zweck

(1) Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und der Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Diese ist ausgedrückt:

a) In der «Pariser Basis» des Weltbundes der CVJM von 1855 und der Ergänzung von 1976.

Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung («Pariser Basis»): «Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.»

Zusatzklärung von 1976:

«Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.» (Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.).

b) In der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 9.8.1971:

«Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben von Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung von Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.»

(2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Frauen und Männer, Mädchen und Jungen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.

(3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:

a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendarbeit, Bibelstunden, Hauskreisen, Gebetskreisen, Ausspracheabenden und Evangelisationen;

b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten sowie pädagogische und religiöse Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien;

c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeit und Wanderungen, Gruppenabende, Pflege der Musik, Angebote der Jugendbildung, kulturelle und sonstige Veranstaltungen;

d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist;

e) humanitäre Hilfe für in Not geratene Personen in Gemeinden und Gruppierungen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der CVJM Steinheim an der Murr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Der Satzungszweck und seine Verwirklichung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim an der Murr. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu verwenden. Diese Zwecke müssen den in den §§ 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Grundlagen entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollte sich innerhalb von 4 Jahren ein neuer gemeinnütziger Verein mit entsprechendem Wirkungskreis für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim bilden, so soll das empfangene Vereinsvermögen nach seinem jeweiligen Bestand ohne Zins und Vergütung an den neuen gemeinnützigen Verein herausgegeben werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Personen ab 14 Jahren werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Ziele und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten des minderjährigen Mitglieds gilt. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über die Aufnahme entscheidet nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(2) Die Mitglieder

a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,

b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit

c) und treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann

nach vorher angebotener mündlicher Anhörung und einem Vermittlungsversuch durch den Ausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag bis zum Jahresende des darauffolgenden Jahres in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 1 Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) bei Bedarf: einem Fachvorstand

(2) Dem Gesamtvorstand kommt die gesamte Leitung und die Verwaltung des Vereins zu. Die Geschäftsführung steht dem 1. Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Gesamtvorstand bereitet die

Ausschusssitzungen vor, er soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.

(3) Die Wahl des Gesamtvorstandes (Abs. 1 a – d) erfolgt in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Wahl auf 4 Jahre. Der Fachvorstand wird bei Bedarf, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, gewählt.

Die Vorsitzenden müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen keiner der Bewerber die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm Beauftragten geleitet. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

(5) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch die Vorsitzenden gemeinsam.

(6) Der Gesamtvorstand wird von einem der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher schriftlich einberufen. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Besprechungen des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus 3 - 10 gewählten Mitgliedern, dem Gesamtvorstand und ggf. dem hauptamtlichen Jugendreferenten. Stimmberechtigt sind die gewählten Ausschussmitglieder sowie der Gesamtvorstand.

(2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Wahl auf 4 Jahre.

Der Ausschuss ist als Mitarbeitergemeinschaft die verantwortliche Mitte der laufenden CVJM-Arbeit.

Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Nachwahl erfolgt die Wahl nur für die noch verbleibende Arbeitsperiode des Ausschusses.

(3) Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm Beauftragten unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Ausschussmitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte den Ausschuss einzuberufen.

(4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:

- a) die Gliederung der Arbeit des Vereins,
- b) die Jahresplanung und den Haushaltsplan,
- c) die Berufung und Begleitung der Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
- d) die vertragliche Anstellung von Mitarbeitern und deren fachliche Begleitung,
- e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
- f) und die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

(5) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd mit oder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.

Der CVJM sieht es als seine Aufgabe, mit der Kirchengemeinde Steinheim vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss ein Mitglied des Kirchengemeinderats für beständige oder sporadische Teilnahme dazuwählen.

(6) Über die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 10,1);
- b) die Entlastung des Gesamtvorstands und des Ausschusses;
- c) die Beratung und Genehmigung des vom Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes;

d) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;

e) die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen. Kurzfristig eingereichte Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Steinheim oder durch schriftliche Einladung. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch (z. B. per E-Mail) übersandt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist. Sämtliche Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren und lückenlos gesondert aufzubewahren.

§ 10 Rechnungsführung

(1) Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von 2 gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

(2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:

a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 5),

b) Opfer, Spenden, Zuschüsse und Aktionen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Änderung beschließen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen (§ 9, 3).

(2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Zugleich bedarf es der Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

(2) Vom Finanzamt bzw. Vereinsregister verlangte Satzungsänderungen werden vom Vorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. Oktober 1997 beschlossen. Die Satzung wurde am 13.10.2001 und letztmals am 12.04.2013 geändert.

Anmerkung zur gesamten Satzung:

Alle in dieser Satzung genannten Ämter sind der besseren Lesbarkeit halber nur in der männlichen Form aufgeführt. Es ist wünschenswert, dass sich bei allen anstehenden Wahlen und Ämtern Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen und in die Verantwortung gerufen sehen.